

THÜR. LANDTAG POST
08.12.2025 10:02

3403612025



TLT/12749/25/3

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Inneres, Kommunales
und Landesentwicklung

Der Minister

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Präsident
des Thüringer Landtages
Herrn Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Georg Maier

Durchwahl:
Telefon 0361/57-3313-103
Telefax 0361/57-3313-108

georg.maier@
tmikl.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Kleine Anfrage Nr. 1524 der/des Abgeordneten Hande (Die Linke)
- Schadensregulierung und Fehlerkultur bei Wohnungsdurchsuchungen durch die Thüringer Polizei – Teil II -
Anlage: 1

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1010-M4-0016/6218-6-139611/2025

Erfurt, 01.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die o. a. Kleine Anfrage beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Nach welchen Kriterien wird bei der Thüringer Polizei bei polizeibedingten Sachschäden der Abzug „neu für alt“ berechnet?

Antwort:

Zur Bemessung der Entschädigungshöhe ist eine differenzierte Bewertung der Vermögensposition eines Geschädigten vor und nach dem Schadenereignis für den jeweiligen Einzelfall erforderlich. Beim Abzug „neu für alt“ handelt es sich um eine Form des Vorteilsausgleichs, welcher bei der Bemessung zum Umfang einer Entschädigung i. S. § 249 BGB einzubeziehen ist. Der Abzug „neu für alt“ soll den Vorteil ausgleichen, der dem Geschädigten daraus erwächst, dass er im Zuge der Schadensbehebung für eine gebrauchte alte eine neue Sache erlangt. Die danach erforderliche Vermögensvergleichen spiegelt den Grundgedanken des Schadensersatzrechts wider, zu erreichen, dass der Geschädigte durch die Ersatzleistung nicht ärmer und nicht reicher gemacht werde. Die Vorteilsausgleichung stellt einen Faktor der Schadensberechnung dar.



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

**Thüringer Ministerium für
Inneres und Kommunales**
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

Frage 2:

Werden dabei auch Lohnkosten berücksichtigt, obwohl es sich um notwendige Wiederherstellungsarbeiten handelt?

Antwort:

Für den Fall des Austausches einer alten gegen eine neue Sache sind anfallende Material- und Lohnkosten grundsätzlich nicht getrennt zu betrachten, d. h. summarisch für einen Vorteilsausgleich einzubeziehen.

Frage 3:

Wie ist die aktuelle Rechtsauffassung der Landesregierung zur Anwendbarkeit des Abzugs „neu für alt“ bei Reparaturen (nicht Neubauten)?

Antwort:

Der Abzug „neu für alt“ ist in dem sich aus der aktuellen Rechtsprechung ergebendem Umfang zur Anwendung zu bringen.

Frage 4:

Welche Kostenforderungen einschließlich Kostenvoranschläge wurden im Fall Saalfeld insgesamt an die Thüringer Polizei gerichtet (bitte auflisten)?

Antwort:

Ich verweise auf die tabellarische Aufstellung in der Anlage.

Frage 5:

Ist es korrekt, dass im Fall Saalfeld der Abzug „neu für alt“ auch auf die Tischlerleistung angewandt wurde?

Antwort:

Ja.

Frage 6:

Welche Rolle spielt die Tatsache, dass der Betroffene laut eigener Aussage über 25 Stunden Arbeitszeit für die Schadensbehebung geleistet hat, bei der Entschädigungsbewertung?

Antwort:

Diese Tatsache wurde in Anwendung der in der Antwort zu Frage 1 benannten gesetzlichen Grundlagen und Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt.

Frage 7:

Welche Entschädigungen wurden bislang im Fall Saalfeld gezahlt und wann fand die letzte Zahlung statt?

Antwort:

Ich verweise auf die tabellarische Aufstellung in der Anlage.

Frage 8:

Welche Fristen gelten für Einsprüche und Widersprüche gegen Teilentschädigungen der Polizei nach Thüringer Landesrecht - und wie werden Betroffene darüber informiert?

Antwort:

Das Zivilprozessrecht kennt keine vorgerichtlichen Rechtsbehelfe wie den Widerspruch gem. § 69 VwGO oder den Einspruch gem. § 347 AO.

Ersatzansprüche nach den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung zu enteignenden Eingriffen unterliegen den zivilrechtlichen Vorschriften. Insofern sind Regelungen über Fristen oder Verjährungen aus dem BGB einschlägig.

Der Abschluss von außergerichtlichen Verhandlungen durch die Landespolizeidirektion wird durch folgende Information gegenüber Betroffenen dokumentiert: „Sie haben das Recht, die behördliche Entscheidung über die Entschädigung durch die rechtsprechende Gewalt prüfen zu lassen. Im vorliegenden Fall ist sofort der ordentliche Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet.“

Frage 9:

Welche Vorschriften existieren zur verpflichtenden Übergabe eines Informationsblatts bei durch die Polizei verursachten Sachschäden und wurde ein solches Infoblatt übergeben?

Antwort:

Sowohl die Landespolizeidirektion ("Dienstanweisung zum Verfahren bei Eigen- und Fremdschäden") als auch das Landeskriminalamt ("Dienstanweisung – Ausgleich von Fremdschäden") haben für ihren Bereich Dienstanweisungen erlassen, in denen die Pflicht zur Aushändigung eines spezifischen Informationsblattes "Information zu einer polizeilichen Maßnahme mit Schadensereignis" an den Betroffenen geregelt ist. Auch in dem die Grundlage der Anfrage bildenden Sachverhalt wurde das Informationsblatt zur Verfügung gestellt.

Frage 10:

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat ein Geschädigter in Thüringen, wenn die Polizei eine Entschädigung nur teilweise leistet?

Antwort:

Dem Geschädigten steht der ordentliche Rechtsweg zu den Zivilgerichten offen (vgl. § 74 PAG).

Frage 11:

Existieren bisher verbindliche Leitlinien für Kommunikation und Transparenz bei fehlerhaften Wohnungsöffnungen und falls nein, plant die Landesregierung hier Veränderungen, auch um das Vertrauen in die Thüringer Polizei zu stärken?

Antwort:

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 9.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Georg Maier

(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

**Kleine Anfrage Nr. 8/1524 - Schadensregulierung und Fehlerkultur
bei Wohnungsdurchsuchungen durch die Thüringer Polizei, Teil II**

Anlage zur Antwort auf Frage 4. und 7.

Datum	Inhalt	Forderung in Euro	Entschädigung in Euro
20.06.2022	Forderung 1 lt. Angebot Fremdfirma (Lieferung Aus-/Einbau Wohnungseingangstüren) vom 20.06.2022 (brutto)	2.977,38	
01.07.2022	Entschädigung 1 (zu Forderung vom 20.06.2022, ohne Umst., Vorteilsausgleich "neu für alt" mit Abzug 38 % NUR bei Material, Skontooption 2 % -35,51 €)		1.739,93
16.09.2022	Forderung 2 (Eigenrechnung als Kleinunternehmer Notreparatur: 178,50 €, Mietausfall ein Monat für 2. Wohnung: 480 €)	658,50	
28.09.2022	Entschädigung 2 (Neuberechnung Vorteilsausgleich statt 38 % nun 19 % für Material UND Lohn, Umst. gem. Rechnung Fremdfirma vom 15.09.2022, Skontootion insgesamt -59,55 €; Mietausfall, Forderung vom 16.09.2022)		1.361,02
28.10.2022	Forderung 3 lt. Rechnung Fremdfirma (Silikonfugen etc.) vom 28.09.2022 (brutto)	111,86	
08.11.2022	Entschädigung 3 zu Forderung vom 28.10.2022		111,86
13.06.2023	Forderung 4 (Eigenrechnung als Kleinunternehmer für Reinigung Treppenhaus 25 h à 30,00 € inkl. Umst.)	892,50	
14.08.2023	Entschädigung 4 zu Forderung vom 13.06.2023 (Aufwandspauschale 25 € zzgl. eine Stunde Reinigung à 25 € ohne Umst.)		50,00
	Status vorgerichtlich	4.640,24	3.262,81
29.11.2024	Klageforderung (LG Erfurt 10 O 1406/24) zu Vorteilsausgleich i.H.v. 475,38 € zzgl. vorgerichtlichen Kosten 111,93 €)	587,31	
11.07.2025	Urteil LG Erfurt 10 O 1406/24: Beklagter trägt Vorteilsausgleich 475,38 €, vorger. Kosten abgewiesen		475,38
	Status gerichtlich Sachentschädigung	5.227,55	3.738,19
11.07.2025	Urteil LG Erfurt 10 O 1406/24: Beklagter trägt 81 % der Prozesskosten, Kostenfestsetzungsbeschluss 119,31 € (zzgl. Zinsen)		119,97
	Status gerichtlich Sachentschädigung & Kosten	5.227,55	3.858,16

Landtag Kordilewski, Astrid

Von: TMIKL Schmidt, Susanne <Susanne.Schmidt@tmikl.thueringen.de> im Auftrag von TMIKL Kabinett-Landtag <Kabinett-Landtag@tmikl.thueringen.de>
Gesendet: Montag, 8. Dezember 2025 09:48
An: Landtag Druckerei; Landtag Poststelle; TMIKL Presse; TSK Boek, Daniela
Betreff: Kleine Anfrage Nr. 1524 - Antwort
Anlagen: AE_KA_1524_nach_Ressortabstimmung.pdf; AE_KA_1524_nach_Ressortabstimmung.docx; AE_KA_1524_Anlage.docx.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Susanne Schmidt

THÜRINGER MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES UND LANDESENTWICKLUNG
Kabinett/Landtag | Steigerstraße 24 | 99096 Erfurt | Postfach 900131 | 99104 Erfurt
Tel: +49 (0) 361 573313 212 | Fax: +49 (0) 361 573313-111 www.thueringen.de /
susanne.schmidt@tmikl.thueringen.de

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung finden Sie im Internet unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

